

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 23. August 2010

Teil III

73. Kundmachung: Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

73. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. Nr. 20/1958 idF BGBl. III Nr. 189/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 190/1999) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Aserbaidshan	8. Mai 2000
Litauen	3. Jänner 2003
Saudi-Arabien	23. Jänner 2003
Türkei	10. Mai 2005

Weiters haben nachstehende Staaten Kontinuitätserklärungen zum Zollabkommen abgegeben:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	17. November 1991
Montenegro	3. Juni 2006
Serbien	27. April 1992

Faymann

